

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Weber + Manke GmbH

I. Allgemeiner Teil

1. Allen Transportleistungen und Gabelstaplertätigkeiten der Weber + Manke GmbH (im Folgenden: Unternehmer) liegen die nachstehenden Bedingungen zu Grunde, sofern nicht zwingende Vorschriften entgegenstehen.
2. Transportleistungen im Sinne dieser Geschäftsbedingungen ist die Beförderung von Gütern im Straßengüterverkehr mit Kraftfahrzeugen sowie die Bewegung oder Ortsveränderung von Gütern mittels besonderer Transporthilfsmittel, wie z.B. Gabelstaplern.
3. Gabelstaplertätigkeiten im Sinne dieser Bedingungen sind Güterbeförderung. Hierzu zählt insbesondere das Anheben, Bewegen und die Ortsveränderung von Transportgut/Lasten mit Hilfe des Gabelstaplers durch den Unternehmer und dessen Mitarbeiter.
4. Verträge, deren Durchführung die Erlaubnis oder Genehmigung der zuständigen Behörde bedürfen, werden unter der aufschiebenden Bedingung der rechtzeitigen Erlaubnis bzw. Genehmigungserteilung geschlossen.
5. Der Unternehmer ist berechtigt, andere Unternehmen zur Erfüllung der vertraglich übernommenen Verpflichtung einzuschalten, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
6. Der Unternehmer ist berechtigt, unter Ausschluss jeglicher Schadensersatzansprüche vom Vertrag zurück zu treten, wenn nach sorgfältiger Prüfung oder während des Einsatzes von Kraftfahrzeugen und/oder Gabelstaplertätigkeiten wesentliche Schäden an fremden und/oder eigenen Sachen und/oder Vermögenswerten bzw. Personenschäden zu besorgen sind.
7. Das Rücktrittsrecht unter Punkt 6. entfällt, wenn der Unternehmer die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns (Frachtführers) nicht beachtet hat. Für den Fall des Rücktritts wird bei Gabelstaplertätigkeiten das Entgelt anteilig berechnet. Witterungsbedingte Unterbrechungen mindern den Anspruch auf Entgelt nicht, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart. Bei Transportleistungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

II. Pflichten des Unternehmers und Haftung bei Transportleistungen und Gabelstaplerarbeiten

1. Besteht die Leistung des Unternehmers in der Transportleistung und/oder Gabelstaplerarbeit, so gelten, soweit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts Abweichendes bestimmen, die gesetzlichen Vorschriften über das Frachtgeschäft. Die Haftung des Unternehmers nach diesen Vorschriften ist begrenzt auf 8,33 Sonderziehungsrechte (SZR) je kg beschädigtes oder in Verlust geratenes Gut.
2. Der Unternehmer verpflichtet sich, alle ihm erteilten Aufträge mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln und technischen Möglichkeiten unter Beachtung der einschlägigen Regeln der Technik ordnungsgemäß und fachgerecht auszuführen.
3. Der Unternehmer verpflichtet sich, geeignete Gabelstapler betriebsbereit, betriebssicher und nach den geltenden Bestimmungen geprüft zum Einsatz zu bringen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Unternehmer allgemein und im Besonderen geeignetes Bedienpersonal (Gabelstaplerfahrer und Kraftfahrer), das mit der Bedienung des Transportmittels bzw. des Gabelstaplers vertraut ist, zur Verfügung zu stellen.

III. Pflichten des Auftraggebers und Haftung

1. Der Auftraggeber hat alle technischen Voraussetzungen, die für die ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Auftrages erforderlich sind, auf eigene Rechnung und Gefahr zu schaffen und während des Einsatzes aufrecht zu erhalten. Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet, das zu behandelnde Gut in einem für die Durchführung des Auftrages bereiten und geeigneten Zustand zur Verfügung zu halten.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die richtigen Maße, Gewichte und besondere Eigenschaften des Gutes (z.B. Schwerpunkt, Art des Materials usw.) mitzuteilen.
3. Der Auftraggeber hat die zum Befahren von fremden Grundstücken, nicht öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erforderlichen Zustimmungen der Eigentümer zu besorgen und den Unternehmer von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstückes ergeben können, freizustellen.

IV. Schlussbestimmung, Zahlung und Aufrechnung

1. Die Leistungen des Unternehmers sind Vorleistungen und nicht skontoabzugsberechtigt.
2. Die Rechnungen des Unternehmers sind nach Erfüllung des Auftrages sofort nach Rechnungserhalt zu begleichen.
3. Eine Aufrechnung des Auftraggebers mit Gegenansprüchen oder eine Zurückbehaltung ist ausgeschlossen, es sei denn, die zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist ausschließlich der Sitz des Unternehmens. Alle vom Unternehmer abgeschlossenen Verträge unterliegen dem deutschen Recht. Dies gilt auch für ausländische Auftraggeber.
5. Auf diese Geschäftsbedingungen können sich auch die vom Unternehmer beauftragten Zweitunternehmen und alle mit der Ausführung des Auftrags beschäftigten Arbeitskräfte berufen.
6. Sollten aus Vertrags- oder Rechtsgründen Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. § 139 BGB ist insofern abbedungen.